

**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. 0043 (0)1 319 07 01-0
Fax 0043 (0)1 319 07 01-70
Email: office@agcs.at

An
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
z.H. Dr. Florian Haas
im Wege elektronischer Post:
post@IV1.bmwfj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21.02.2011

Stellungnahme der AGCS Gas Clearing and Settlement AG zum GWG 2011 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens - BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011

Sehr geehrter Hr. Dr. Haas,

Die AGCS hat sich als Bilanzgruppenkoordinator (BKO) für die Regelzone Ost mit dem versendeten Begutachtungsentwurf zur gesetzlichen Änderung des GWG auseinandergesetzt und erlaubt sich folgende Punkte, welche eine Klarstellung der rechtlichen Situation und der Abwicklungstätigkeit des BKO, des Marktgebietsmanagers sowie des Virtuellen Handlungspunktes mit sich bringen sollen, zu übermitteln:

- Grundsätzlich möchten wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf anmerken, dass wir die Schaffung eines gemeinsamen Marktgebietes (Verteilnetz und Fernleitungsnetz) im Sinne der Weiterentwicklung des liberalisierten österreichischen Energiemarktes positiv bewerten.
- Die Etablierung des im Verteilnetz erprobten Bilanzgruppensystems (nach skandinavischem Modell) auf der Fernleitungsebene ist ein unbedingt notwendiger Schritt für das gemeinsame Marktgebiet.
- Wir erlauben uns einzuwerfen, dass aus Sicht der AGCS die Einführung neuer Institutionen zur Umsetzung des beschriebenen Marktmodells nicht unbedingt erforderlich ist, da dieses mit den bestehenden Institutionen (OMV GAS, RZF, CEGH, BKO) ebenfalls abgebildet werden kann. Das bestehende System hat klare Regelungen der Verantwortlichkeiten und Aufgaben, welche in das neue System übergeführt werden sollen.
- Ein Virtueller Handlungspunkt (VHP) befindet sich im Strom auf der Ebene der Regelzone, ohne besondere Institutionalisierung durch einen VHP-Betreiber. Die gesetzliche Einführung des VHP führt zu einem Auseinanderlaufen der grundsätzlichen Mechanismen des Strom- und Gasmarktes. Eine Harmonisierung mit den bereits etablierten Mechanismen des Strommarktes erscheint aus unserer Sicht dem liberalisierten Energiemarkt mehr förderlich zu sein.

**AGCS Gas Clearing and Settlement AG**

Palais Liechtenstein
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Tel. 0043 (0)1 319 07 01-0
Fax 0043 (0)1 319 07 01-70
Email: office@agcs.at

- Die Regelung des § 85 (5) GWG ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da die bestehenden Regeln der Konzessionierung sowie des Marktregelprozesses mehr als ausreichende Möglichkeiten bietet, die im Entschließungsantrag festgelegte Harmonisierung durchzuführen. Daher könnte er gestrichen werden.
- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die AGCS die Anforderungen der Unabhängigkeit, Neutralität und Datenverantwortlichkeit im Sinne der Richtlinie bestmöglich erfüllt.
- Ausgleichsenergie wird vorwiegend aus den Speichern physisch angeboten und heute vom unabhängigen BKO in einem transparenten, wettbewerblichen Verfahren aufgebracht. Diese etablierten Mechanismen erscheinen uns geeignet, die Stabilität und Versorgungssicherheit des gesamten Marktgebietes in Bezug auf Ausgleichsenergie sicherzustellen. Ausgleichsenergie wird hauptsächlich für das Verteilgebiet benötigt und nur im Ausnahmefall und im geringen Ausmaß im Fernleitungsgebiet. Uns erscheint es als Widerspruch und als organisatorisch nicht sinnvoll, dass zwei verschiedene Institutionen Regelenergie parallel ausschreiben und eine Institution der VGM diese nach derzeit unbekanntem Kriterien abrufen muss. Hier muss eine neue Regelenergieplattform geschaffen werden, obwohl die heute existierende Plattform bereits alle Regelenergiebedürfnisse des Marktes erfüllen kann. Dies würde zu zusätzlichen, nicht notwendigen Kosten führen, welche vom Konsumenten getragen werden müssen.
- § 18 (1) 22 i.V.m. § 87 (3) GWG: Bezüglich der Regelenergieabrufe wollen wir anmerken, dass entgegen der heutigen Marktregeln, nach welchen die preislich günstigsten Mengen vorzuziehen sind, das Gesetz nun vorsieht, dass vorrangig die Mengen des VHP abzurufen sind. Derzeit stellt die Merit Order List die einzig verlässliche Quelle für die Ausgleichsenergiebeschaffung dar, sie gewährleistet die jederzeitige intraday Verfügbarkeit von Mengen. Aus Sicht des BKO spricht nichts dagegen, dass Ausgleichsenergiemengen parallel auch über den VHP bezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass am VHP entsprechende Intraday-Handelsmengen in ausreichender Liquidität zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Abrufregelwerk für die konkurrierenden Mengen besteht. Wesentlich ist, dass die Verantwortung für die Ausgleichsenergiebewirtschaftung des Verteilnetzes bei den dafür heute verantwortlichen Institutionen verbleibt.

Für Rückfragen stehen wir natürlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

AGCS Gas Clearing and Settlement AG

Dipl.-Ing. Dr. Robert Hager
Vorsitzender des Vorstandes

Dipl.-Ing. Franz Keuschnig, MBA
Mitglied des Vorstandes